

Unabhängig von den das Volkseigentum begünstigenden gesetzlichen Bestimmungen verschafft die Zivilrechtssprechung den Trägern gesellschaftlichen Eigentums eine für die Privatpartei nahezu unangreifbare Sonderstellung.

DOKUMENT 217

Kammergericht Ostberlin, Urteil vom 2. März 1953
— 1 U 31/52 —

Aus den Gründen:

Die von den Beklagten erklärte Aufrechnung kann nicht durchgreifen. Die Zivilkammer hat bei ihrer Entscheidung nicht beachtet, daß die Klägerin Träger von Volkseigentum ist. Volkseigentum ist unantastbar und genießt als die ökonomische Grundlage unseres Staates einen besonderen Schutz. Die zur Selbstverwaltung des Volkseigentums geschaffenen Organe sind beauftragt, diese Verwaltung gemäß den hierfür festgelegten Plänen durchzuführen. Nur sie können übersehen, zu welchem Zeitpunkt im Rahmen des Planes Mittel zur Verfügung stehen, um berechnete Forderungen gegen einen Träger von Volkseigentum zu befriedigen. Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind (§ 389 BGB). Voraussetzung für die Aufrechnung ist u. a. Gleichartigkeit der Forderungen. Das liegt hier nicht vor, da eine plangebundene Forderung — wie die der Klägerin — gegenüber einer nicht plangebundenen privaten Forderung nicht als gleichartig angesehen werden kann. Eine andere Auffassung, insbesondere eine nur formale Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, würde zur Folge haben, daß die Durchführung des Finanzplanes durch vom Plan unkontrollierte Aufrechnungen maßgebend beeinflußt, durchkreuzt und gestört werden würde. § 389 BGB hat daher insoweit einen neuen Inhalt bekommen, der von den Gerichten in der heutigen Epoche unseres Kampfes um die Erfüllung des Fünfjahrplanes beachtet werden muß. Die gleichen Gesichtspunkte, die eine Aufrechnung gegenüber einem Rechtsträger von Volkseigentum schlechthin nicht zulassen, liegen im übrigen dem allgemeinen Vollstreckungsschutz bei rechtskräftigen Titel gegen Träger von Volkseigentum zugrunde. Eine generelle Zulassung der Aufrechnung gegen Träger von Volkseigentum würde nichts anderes als die Außerkraftsetzung dieses Vollstreckungsschutzes bedeuten. Schon aus diesem Grunde hätte die Zivilkammer im vorliegenden Falle, in dem die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung von der Klägerin weder anerkannt noch im Plan berücksichtigt war, erkennen müssen, daß ihre Entscheidung der materiellen Rechtslage nicht gerecht würde. Sie hätte vielmehr aus den vorerwähnten Gründen ohne Nachprüfung der Berechtigung der einzelnen Forderungen eine Aufrechnung ablehnen müssen, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 387 BGB gegeben sind

Quelle: „Neue Justiz“, Jahrgang 1953, S. 502.

DOKUMENT 218

Landgericht Gera, 3. Zivilkammer
3 O/V. 70/51

Im Namen des Volkes
Urteil

Kläger: Fuhrunternehmer Otto Müller in Gera, De-Smit-Straße 15.

Streitvertreter: Rechtsanwalt Rosenstock in Gera —.

Verklagte: Die Sowjetische Aktiengesellschaft Uhrenfabrik Ruhla in Ruhla/Thür.

Streitvertreter: Rechtsanwalt Kratzsch in Gera —.

Auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1952 erkennt die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Gera durch den Landrichter Langer für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Tabbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger war Eigentümer eines 4½ to Lastkraftwagens Fabrikat Büssing. Dieser Wagen ist ihm am 17. September 1945 auf der Straße Gera-Tinz, während er bei dem Karosseriewerkstattinhaber Fleischer in Gera-Tinz eine Besorgung machte, mit allen den Wagen betreffenden Papieren von der Straße weg gestohlen worden. Als der Kläger nach kurzer Zeit von der bezeichneten Werkstatt nach dem Standort des Wagens zurückkehrte, war dieser spurlos verschwunden. Seine eigenen Nachforschungen, sowie auch diejenigen der Polizei, des Straßenverkehrsamtes und der Fahrbereitschaft in Gera, denen das Verschwinden des Wagens vom Kläger gemeldet worden war, sind ohne Erfolg gewesen. Ganz durch Zufall hat der Kläger am 30. April 1951 den Wagen auf der Autobahn und zwar an der HO-Raststätte Gera-Tinz, wo er parkte, festgestellt. Der Kläger hat den Wagen sofort wiedererkannt und von dem Fahrer, nach dem er diesen vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt hatte, alle Kennzeichen, Fabrikations- und Motorennummer, die mit den oben angegebenen übereinstimmen, damit also die Identität dieses Wagens mit dem seinen feststellen können. Er hat weiter festgestellt, daß jetziger Besitzer des Wagens die Verklagte ist. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Verklagte zur Herausgabe des Wagens zu verurteilen.

Die Verklagte hat

Abweisung der Klage

beantragt mit der Begründung, daß sie den Wagen als Beutegut von einer Beutesammelstelle der Besatzungsmacht gutgläubig erworben habe, was sie durch Vorlegung des Verkaufsscheines der Autogroßwerkstatt Potsdam belegt hat, die nach einer vom Rat der Landeshauptstadt Potsdam eingeholten Auskunft Großreparaturwerkstatt der sowjetischen Besatzungsmacht ist. Die Klage konnte deshalb keinen Erfolg haben.

An sich ist die Verklagte als sowjetische Aktiengesellschaft vor einem deutschen Gericht aktiv und passiv legitimiert. Es käme auch gar nicht darauf an, ob sie den Wagen in gutem Glauben erworben hätte; denn da, wie die Verklagte nicht bestreitet, der gekaufte Wagen dem Kläger gestohlen war, hätte sie normaler Weise gemäß § 935 BGB kein Eigentum erwerben können. Dem Kläger ist zuzugeben, daß im September 1945 die Feindseligkeiten eingestellt waren und ein Beuterecht deshalb nicht mehr in Frage kam. Es bestehen aber noch andere Möglichkeiten, durch die der streitige Wagen in den Besitz einer staatlichen Einrichtung der Sowjetunion gelangt sein kann. Wie der Verklagten zu glauben ist, lehnt die Beutesammelstelle die Auskunft hierüber ab. Es erhebt sich dann die Frage, ob die Verklagte etwa als beweisfällig für ihre Behauptung anzusehen ist, daß das Eigentum des Klägers durch einen staatlichen Eingriff untergegangen sei. Das Gericht ist der Ansicht, daß dies wohl nachprüfbar sei, wenn ein einzelner Angehöriger der Besatzungsmacht in offensichtlicher Zuwiderhandlung gegen anerkannte Rechtsgrundsätze gehandelt hätte. Hier ist aber der Wagen in die Hand einer staatlichen Stelle als solcher, also der Besatzungsmacht selbst, gelangt, die darüber im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügt hat. Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verfügung ist aber den deutschen Gerichten entzogen. Deshalb mußte die Klage abgewiesen werden und der Kläger hat auch nach § 91 ZPO die Kosten zu tragen.

gez. Langer